



Stadt Gifhorn

Verordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Gifhorn

In Kraft getreten am 01.01.2022

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) und § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) in der Fassung vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, 562) hat der Rat der Stadt Gifhorn am 13.12.2021 folgende Verordnung erlassen:

§1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Gifhorn. In Fällen des § 9 Abs. 3 gilt diese Verordnung auch auf privaten Flächen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, dem Ausbauzustand und öffentlich-rechtlichen Widmungen die der Allgemeinheit zugänglichen Straßen, Wege und Plätze. Hierzu gehören insbesondere auch Durchfahrten, Über- und Unterführungen sowie Fußgänger- und Verkaufszonen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen die der Allgemeinheit zugänglichen Park- und Grünanlagen. Hierzu gehören insbesondere auch Wasserflächen, Spiel-, Bolz-, Sportplätze sowie Friedhöfe und Gedenkstätten.

§ 3 Benutzungsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass Dritte dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden oder die zulässige Benutzung nicht beeinträchtigt oder behindert wird.
- (2) Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweiszeichen, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen,
 - b) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Krankenfahrstühle - zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch eine entsprechende Beschilderung dazu freigegeben,

- c) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu übernachten oder zu zelten,
 - d) Eisflächen der öffentlichen Gewässer zu betreten oder zu zerstören,
 - e) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen die Notdurft zu verrichten,
 - f) in öffentlichen Anlagen Handel mit Gegenständen jeglicher Art zu betreiben und Werbemaßnahmen durchzuführen,
 - g) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge aller Art zu reinigen und zu waschen.
- (3) Das Verbot nach Abs. 2 lit. d) gilt nicht, soweit dies zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist oder die öffentlichen Gewässer von den EigentümerInnen zum Betreten freigegeben wurden.

§ 4

Sicherheit auf öffentlichen Straßen

- (1) Öffentliche Straßen sind in voller Breite von überhängenden Ästen und Zweigen freizuhalten, Geh- und Radwege bis zu einer Höhe von 2,50 m und Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m. Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen müssen stets soweit zurückgeschnitten werden, dass sie nicht die Sicht auf Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Hausnummern oder Straßenbeleuchtungskörper verdecken. In den Gehweg hineinwachsende Pflanzen sind zu entfernen.
- (2) Sichtfelder sind in einer Höhe zwischen 0,80 m und 2,50 m von ständigen Sichthindernissen, parkenden KFZ, sichtbehinderndem Bewuchs sowie sonstigen sichtbehindernden Gegenständen freizuhalten.
- (3) Eiszapfen und Schneeüberhänge an Dächern über öffentlichen Straßen sind zu entfernen.
- (4) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur an der Innenseite an Straßenzäunen angebracht werden.
- (5) Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen, die der Energieversorgung, der Wasser- und -entsorgung und dem Fernmeldewesen dienen, dürfen unbefugt nicht geöffnet werden.

§ 5

Sauberkeit auf öffentlichen Straßen und Grünanlagen

- (1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und Grünanlagen zu verunreinigen, insbesondere dürfen Papier-, Obstreste oder andere Abfälle nicht auf die Straßen und in die Grünanlagen geworfen werden.
- (2) Außerdem ist es verboten Einrichtungen und Gegenstände, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Spielgeräte an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen, zu beschädigen, zu verunreinigen oder sie anderweitig unbrauchbar zu machen.

§ 6

Spielplätze

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es verboten, auf Kinderspiel- und Bolzplätzen

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzuführen, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
- b) Flaschen aller Art, Metallteile, Dosen und scharfe oder spitze Gegenstände zu zerbrechen, einzugraben oder wegzuworfen,
- c) Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Krankenfahrstühle,
- d) mit Fahrrädern zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
- e) Tiere zu führen oder laufen zu lassen, ausgenommen sind Assistenz- und Blindenhunde im Führeinsatz,
- f) zu rauchen und alkoholhaltige Getränke und Drogen aller Art zu konsumieren.

§ 7

Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet oder behindert werden.
- (2) Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung oder Wartung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 - a) unbeaufsichtigt umherläuft,
 - b) Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder belästigt.
- (3) Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung oder Wartung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, die durch die von ihnen geführten Hunde verursachten Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen

Anlagen unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt insbesondere auch auf allen Wegen und Flächen, die vornehmlich Fußgängern und/oder Radfahrern vorbehalten sind. Die Wegereinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.

- (4) Auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen sind Hunde und andere Tiere an der Leine zu führen.

§ 8 Fütterungsverbot

- (1) Das Füttern von wildlebenden Tieren, insbesondere Tauben, Enten, Nutrias und Kaninchen, ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht gestattet.
- (2) Die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) sowie des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) bleiben unberührt.

§ 9 Offene Feuer

- (1) Das Entzünden und Unterhalten von offenen Feuern sowie das Grillen mit Glut außerhalb von dafür vorgesehenen Feuerstellen und Einrichtungen ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen verboten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann die Stadt Gifhorn auf Antrag das Abbrennen von Brauch- und Lagerfeuern genehmigen.
- (3) Auf privaten Flächen ist der Gebrauch handelsüblicher Feuertonnen, Feuerkörbe, Feuerschalen oder dergleichen bis zu einem Durchmesser und einer Höhe von maximal 1 m ohne vorherige Genehmigung erlaubt, soweit darin nur trockenes, unbehandeltes Holz verbrannt wird und die Rechte Dritter nicht gefährdet werden.
- (4) Die Regelungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 10 Plakatieren

- (1) Als Plakatwerbung gilt jeder Hinweis auf Personen, Veranstaltungen und Gegenstände, der auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen angebracht wird.
- (2) Das unbefugte Plakatieren und Bekleben von Schildern, Verteilerkästen, Masten, Brücken und Bäumen ist verboten. Wer entgegen dieses Verbots plakatiert oder Plakatschläge veranlasst, ist verpflichtet, diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Unbemannte Fluggeräte

Flüge durch unbemannte Fluggeräte (z. B. Drohnen) einschließlich Starts und Landungen auf bzw. über öffentlichen Straßen und Anlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Gifhorn.

§ 12 Ausnahmen

Die Stadt Gifhorn kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Ge- und Verboten der §§ 3 – 11 zulassen, wenn dies im Rahmen der öffentlichen Sicherheit zulässig oder erforderlich ist. Eine solche Ausnahmegenehmigung, die mit Nebenbestimmungen versehen werden kann, muss im Voraus erteilt werden und bedarf der Schriftform.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 3 – 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2031 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit in der Stadt Gifhorn vom 18.03.2002 außer Kraft.

Hinweis:

Aggressive Bettelerei sowie Alkoholgelage im Freien können Verstöße gegen §§ 117 (Belästigung der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch unzulässigen Lärm) und 118 (Belästigung der Allgemeinheit durch grob ungehörige Handlungen) des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) oder sogar Straftaten nach §§ 185 (Beleidigung), 223 (Körperverletzung), 240 (Nötigung) des Strafgesetzbuches (StGB) darstellen. Unbefugtes Plakatieren, Bekleben usw. kann einen Verstoß gegen §§ 303 und 304 (Sachbeschädigung) StGB darstellen.

Gifhorn, 13.12.2021

Stadt Gifhorn

Siegel

Matthias Nerlich
Bürgermeister